Aufgrund von § 4 Abs. 1 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. Seite 582, berichtigt Ges.Bl. Seite 698) – in der derzeit geltenden Fassung – hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 10. März 2016 folgende Fassung der

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

beschlossen.

I. Durchschnittssätze

§ 1

Ersatz der Auslagen und des entstandenen Verdienstausfalls

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 2 Stunden	22 Euro
mehr als 2 bis 4 Stunden	36 Euro
mehr als 4 bis 6 Stunden	50 Euro
mehr als 6 bis 8 Stunden	63 Euro
mehr als 8 Stunden	80 Euro

§ 2 Zeitliche Inanspruchnahme

- (1) Der für ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
- (2) Bei mehreren ehrenamtlichen Tätigkeiten am gleichen Tage wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - 1. bei Stadträten
 - a) Grundbetrag je Monat 180 Euro
 - b) Sitzungsgeld je Sitzung 62 Euro
 - Die besonderen Aufwendungen der Fraktionsvorsitzenden werden mit einer monatlichen Pauschalentschädigung von 85 Euro und 10 Euro je Fraktionsmitglied abgegolten.
 - 3. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für ihre besonderen Aufwendungen folgende monatliche Pauschalentschädigung

Stellvertreter
 Stellvertreter
 Stellvertreter
 Euro

- 3. Stellvertreter4. Stellvertreter50 Euro50 Euro
- 4. Ortschaftsräte erhalten je Sitzung 62 Euro.
- 5. Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten je Sitzung 62 Euro.
- 6. Mitglieder von Ausschüssen, soweit sie nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten je Sitzung 62 Euro.
- (2) Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei Sitzungen weniger als eine Stunde, wird für die zweite Sitzung die hälftige Entschädigung bezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als drei Monate krank oder beurlaubt ist.
- (4) Aufwendungen für die Betreuung von pflegeoder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag nach tatsächlichem Aufwand erstattet.

II. Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

§ 4

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Ehrenbeamte) erhalten eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von vierzig vom Hundert des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde von der Größe der Ortschaft erhalten würde.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

III. Reisekostenvergütung

ξ5

Bei auswärtiger Dienstverpflichtung erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 oder 3 Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

IV. Schlussbestimmungen

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. September 2013 außer Kraft.

Backnang, den 10. März 2016

Bürgermeisteramt Dr. Frank Nopper

Oberbürgermeister

Die Änderung tritt am 01.01.2024 in Kraft und wurde am 16.09.2023 in der Backnanger Kreiszeitung bekannt gemacht.